



# Räumung von Grabstätten

Gestützt auf die Art. 20, 22, 36 und 43 des "Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen" vom 22. März 2016 läuft die Grabesruhe folgender Grabstätten **per 31. Dezember 2024** aus:

## Friedhöfe Gerliswil und Emmen-Dorf

- Erwachsenen-Reihengräber	Todesjahr	<b>2004</b>
- Kinder-Reihengräber	Todesjahr	<b>2012</b>
- Urnen-Bodenreihengräber	Todesjahr	<b>2014</b>
- Urnen-Einzelnischen ( <i>Urnenwandanlagen</i> <i>Friedhöfe Gerliswil und Emmen-Dorf</i> )	Todesjahr	<b>2014</b>

Die Grabesruhe kann nicht verlängert werden. Die Ruhefrist von Reihengräbern erfährt durch nachträgliche Urnenbeisetzungen keine Verlängerung. Die Angehörigen haben die Möglichkeit, Grabmal und Pflanzung ab Oktober bis spätestens 26. Januar 2025 zu entfernen. Die Berechtigten werden ersucht, bei der Friedhofverwaltung Emmen, Rüeggisingerstrasse 22, 6020 Emmenbrücke, eine **Bewilligung für die Abholung des Grabsteines einzuholen**. Die Bevollmächtigten haben dem Friedhofpersonal vor der Abholung des Grabsteines die Bewilligung auszuhändigen.

**Über noch vorhandene Grabmale, Pflanzen und Gegenstände ab dem 27. Januar 2025 verfügt die Friedhofverwaltung entschädigungslos und ohne weitere Benachrichtigung.** Jegliche Verantwortung und Haftbarkeit der Gemeinde Emmen wird ausgeschlossen.

Die Asche von Verstorbenen aus "Wandnischen-Urnen" wird im Stillen dem anonymen Gemeinschaftsgrab "Samenkorn" (Friedhof Gerliswil) bzw. "Ring" (Friedhof Emmen) beigegeben. Urnen-Bodenreihengräber werden nur ebenerdig geräumt – bei einer Neubelegung des Grabfeldes wird die Asche früherer Urnen am Ort belassen.

Für Rückfragen steht die Friedhofverwaltung gerne zur Verfügung (☎ 041 268 02 32).